**Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.**

---

**Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen einer Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht vom 22. Juli 2026, GZ: IV D 2 – S 1910/01661/003/001, DOK: COO.7005.100.2.14507896**

13. August 2026

zu § 3 - Besonderheiten bei wechselnden Betriebsstätten

der Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V. begrüßt ausdrücklich, dass die besonderen tatsächlichen Verhältnisse des Reisegewerbes berücksichtigt werden und § 3 KassenPflAusnV eine Ausnahme von der Kassenpflicht vorsieht. Damit greift der Entwurf ein wesentliches Anliegen unserer Branche auf.

Schausteller und Marktkaufleute arbeiten typischerweise auf Volksfesten, Wochen-, Weihnachts- und Spezialmärkten und damit unter anderen Bedingungen als stationäre Einzelhandelsbetriebe. Wechselnde Standorte und Infrastrukturen, kurze Veranstaltungszeiträume sowie hohe Kundenfrequenzen und ausgeprägte Stoßzeiten gehören zum Alltag.

**Es ist deshalb sachgerecht und ausdrücklich zu begrüßen, dass § 3 des Entwurfs Steuerpflichtige, die Leistungen in temporären oder mobilen Einrichtungen erbringen, von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Satz 1 AO ausgenommen werden.**
**Die sodann genannte tägliche Nacherfassung der Einnahmen in einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 AO sollte jedoch so ausgestaltet werden, dass die für diese Betriebe bestehende Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Absatz 1 Satz 3 AO nicht durch eine nachträgliche Einzelaufzeichnungspflicht faktisch aufgehoben wird.**

Andernfalls würde die Einzelaufzeichnung lediglich vom Zeitpunkt des Geschäftsvorfalls auf eine nachträgliche Erfassung verlagert und die gesetzlich anerkannte Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen im Ergebnis entwertet.

Der typische Geschäftsvorgang auf Volksfesten und Märkten ist durch eine sehr hohe Anzahl kurzfristiger, anonymer Kundenkontakte gekennzeichnet. **Bestellung, Leistung und Zahlung erfolgen häufig innerhalb weniger Sekunden. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind zum Ende des Tages nicht mehr nachträglich**

**elektronisch festzuhalten und können daher nur in Form einer Summenerfassung abgebildet werden.**

Diese gesetzlich vorgesehene Ausnahme von Einzelaufzeichnungen findet sich aktuell bereits in § 146 Absatz 1 Satz 3 AO, wo aus Gründen der Unzumutbarkeit beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht. Diese gesetzliche Sonderstellung ist für das Reisegewerbe von besonderer Bedeutung und beruht auf einem wichtigen Grundgedanken: **Steuerliche Aufzeichnungspflichten müssen dort ihre Grenze finden, wo eine weitergehende Aufzeichnung angesichts der tatsächlichen Betriebsabläufe unverhältnismäßig oder unzumutbar wird.**
Dieser Gedanke ist in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt und bleibt auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit elektronischer Aufzeichnungspflichten von Bedeutung.

Der Verordnungsgeber begründet die KassenPflAusnV ausdrücklich damit, unverhältnismäßigen Aufwand bestimmter Steuerpflichtiger vermeiden zu wollen und gesonderte Prüfungen auf sachliche Härte in jedem Einzelfall zu verhindern.
**Wer aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der elektronischen Kassenpflicht befreit wird, sollte nicht durch die Ausgestaltung der täglichen Nacherfassung faktisch wieder zur Anschaffung und Nutzung genau dieses elektronischen Systems verpflichtet werden.**

Der BSM bittet daher um Klarstellung, dass für die unter § 3 fallenden Betriebe, die ordnungsgemäße tägliche Ermittlung und Dokumentation der Bareinnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen der offenen Ladenkasse ausreicht und insbesondere auch im Rahmen der elektronischen Nacherfassung keine Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle erforderlich ist.
**Soweit eine digitale Nacherfassung zur Speicherung der Daten gewünscht ist, sollte sich diese auf die Übernahme der ordnungsgemäß ermittelten Tagesgesamteinnahmen beschränken.**

Auf diese Weise ließen sich die Interessen der Finanzverwaltung an einer digitalen und prüfbaren Dokumentation mit den tatsächlichen Betriebsabläufen im Reisegewerbe vereinbaren. Gleichzeitig würde die Verordnung eine praktikable Ausnahme von der Kassenpflicht für diejenigen Betriebe schaffen, bei denen eine uneingeschränkte Anwendung der elektronischen Kassenpflicht aufgrund ihrer besonderen Betriebsstruktur unverhältnismäßig und unzumutbar wäre, ohne auf eine digitale Dokumentation der Tagesgesamteinnahmen zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

**Patrick Arens**
Präsident

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V., Im Johdorf 26, 53227 Bonn
Tel.: 0228/22 40 26, Fax: 0228/22 19 36
www.bsmev.de, E-Mail: info@bsmev.de